

Allgemeine Transportbedingungen der Universal Transport Gruppe und der Züst und Bachmeier Project GmbH

1. Eigenschaften des Sendungsgutes

- 1.1 Wir möchten Sie bitten, die Maße, das Gewicht sowie besondere Eigenschaften des Sendungsgutes (z.B. ein außermittiger Schwerpunkt oder Materialeigenschaften) mit Annahme dieses Angebotes in Textform bekanntzugeben und eine technische Zeichnung zur Verfügung zu stellen, aus der unter anderem die Anschlagpunkte für das Anbringen von Ketten, Gurten oder anderen Ladungssicherungsmitteln hervorgehen.
- 1.2 Zum Zeitpunkt des Voravises benötigen wir eine genaue Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten am Übernahme- und Ablieferort. Hierzu gehört u.a. die Überlassung eines Lageplans, Angaben zu Bodenverhältnisse und Adressen.

2. Beladung/Entladung, Verpackung und Beförderung

- 2.1 Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt wird, führen wir den Transport mit offenen, nicht mit Planen gedeckten Fahrzeugen durch.
- 2.2 Wenn Sie das Sendungsgut während der Beförderung vor äußerlichen Einflüssen und transportbedingten Einwirkungen schützen möchten, müssen Sie das Sendungsgut fachgerecht verpacken. Auf die Ihnen obliegende Verpackungspflicht nach § 411 HGB weisen wir hin.
- 2.3 Als unserer Auftraggeber sind Sie nach § 412 Abs.1 S.1 HGB verpflichtet, für die Beladung und Entladung des für die Transportdurchführung eingesetzten Fahrzeuges und die beförderungssichere Verladung des Sendungsgutes zu sorgen. Die hierfür notwendigen Hilfsmittel, wie Gabelstapler, Kran und auch Personal sowie spezielle Ladehilfsmittel (z.B. Traggestelle, Abstützevorrichtungen, Verschläge o.ä.) sind von Ihnen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Sollten unsere Mitarbeiter Sie bei der Be- oder Entladung des Fahrzeuges unterstützen, geht die Pflicht nach § 412 Abs.1 S.1 HGB nicht auf uns über.

- 2.4 Als Frachtführer müssen wir nach § 412 Abs.1 S.2 HGB für die betriebssichere Verladung sorgen, damit das Fahrzeug verkehrssicher ist. Die von uns hierfür durchzuführenden Maßnahmen richten sich nach VDI 2700 Blatt 13 neueste Fassung.
- 2.5 Entstehen während der Beförderung über das übliche Maß hinaus Wartezeiten, die nicht unserem Risikobereich zuzurechnen sind, trägt der Kunde diese Kosten (u.a. witterungs- oder verkehrsbedingte Verzögerungen, aufgrund höherer Gewalt oder Behördenauflagen). Die Abrechnung kann ohne Belege oder CMR Frachtbriefen erfolgen. Ablieferbelege können gegen eine evtl. Gebühr in der abwickelnden Niederlassung angefordert werden.
- 2.6 Bitte benennen Sie einen genauen Adressaten / Ansprechpartner vor Ort, an den die Sendung(en) zugestellt werden darf. Sollten Sie uns dazu keine Informationen zukommen lassen, handeln wir nach bestem Wissen und Gewissen.

3. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Gegenüber unseren Frachtansprüchen aus dem mit Ihnen geschlossenen Vertrag ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, denen ein Einwand nicht entgegensteht.

4. Ergänzend anwendbare Transportbedingungen

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass ergänzend und nachrangig zu diesen Allgemeinen Transportbedingungen für die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten die **AGB BSK** und für die Durchführung sonstiger Transporte die **ADSp 2017** gelten. Diese AGB BSK und die ADSp 2017 können Sie auf unserer Homepage unter <https://universal-transport.com/service/downloads> unter dem Menüpunkt „Rechtliche Informationen“ jederzeit einsehen und herunterladen.

5. Salvatorische Klausel

Sollten aus Vertrags- oder Rechtsgründen Teile dieser Allgemeinen Transportbedingungen unwirksam oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt; § 139 BGB ist insofern abbedungen.